

Coronavirus Covid-19 Informationsschreiben Nr. 110

1. und 2. Novelle COVID-19-Basismaßnahmenverordnung Mutterschutz – Sonderfreistellung COVID-19

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit BGBl. II Nr. 121/2022 und BGBl. II Nr. 124/2022 wurde die COVID-19-Basismaßnahmenverordnung zweimal novelliert. Die Novellen traten mit 24. und 25. März 2022 in Kraft. Die Novellen bringen eine weitgehende Rückkehr der Maskenpflicht in geschlossenen Räumen. Für die Gemeinden besonders relevant ist, dass die Maskenpflicht in folgenden Bereichen in geschlossenen Räumen wieder gilt:

- Freizeiteinrichtungen, wie Tierparks und Indoorspielplätze.
- Kultureinrichtungen, wie Museen, Bibliotheken, Büchereien und Archive.
- Sportstätten. Die Maskenpflicht entfällt aber während der Sportausübung.
- Beim Betreten öffentlicher Orte.

Arbeitsort:

In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Dies gilt nicht, wenn ein physischer Kontakt zu anderen Personen ausgeschlossen ist oder wenn technische Schutzmaßnahmen vorhanden sind, wie Trenn- oder Plexiglaswände. Wenn technische Schutzmaßnahmen die Arbeit unmöglich machen würden, sind organisatorische Schutzmaßnahmen möglich, wie das Bilden von festen Teams. Die Maskenpflicht gilt auch für auswärtige Arbeitsstellen, nicht jedoch im privaten Wohnbereich (Homeoffice). Auch der elementarpädagogische Bereich ist weiterhin vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen. Strengere Maßnahmen am Arbeitsort sind in begründeten Fällen jedoch möglich.

Zusammenkünfte:

Zusammenkünfte (Veranstaltungen) mit mehr als 50 Personen benötigen weiterhin ein COVID-19-Präventionskonzept und eine:n COVID-19-Beauftragte:n. Ausgenommen sind weiterhin bestimmte Zusammenkünfte (Demonstrationen, Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien und juristischer Personen und im privaten Wohnbereich). Bei Zusammenkünften mit mehr als 100 Teilnehmern in geschlossenen Räumen gilt nunmehr die Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt jedoch nicht bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen mit mehr als 100 Personen:

- im privaten Wohnbereich,
- während des Verweilens am Verabreichungsplatz,
- bei Proben oder künstlerischen Darbietungen in fixer Zusammensetzung und
- bei Zusammenkünften ohne ausschließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze, wenn der Veranstalter alle Teilnehmer nur nach Vorlage eines 3G-Nachweises einlässt.

Im Anhang finden Sie die COVID-19-Basismaßnahmenverordnung in der Fassung der 2. Novelle als Kunsttext. Die Änderungen durch die Novellen sind im Änderungsmodus erkenntlich gemacht. Die Änderungen durch die zweite Novelle sind zur Unterscheidung zusätzlich gelb markiert. Anbei finden Sie auch die rechtliche Begründung der ersten Novelle.

Mutterschutz – Sonderfreistellung COVID-19

§ 3a Mutterschutzgesetz regelt, dass Schwangere ab der 14. Schwangerschaftswoche nicht mit Arbeiten, bei denen ein physischer Körperkontakt mit anderen Personen erforderlich ist, beschäftigt werden dürfen (sogenannte „Kontaktberufe“).

Der Dienstgeber kann Schwangere jedoch für anderweitige Tätigkeiten einsetzen, sofern bei diesen der Mindestabstand eingehalten werden kann. Alternativ kann eine Diensterbringung im Rahmen von Homeoffice erfolgen. Ist beides nicht möglich, so ist die Schwangere ab der

14. Schwangerschaftswoche entgeltlich bis zum Beginn des Beschäftigungsverbot
freizustellen. Die Regelung wurde bis zum 30. Juni 2022 verlängert.
Das Mutterschutzgesetz gilt grundsätzlich nicht für die Dienstnehmerinnen der Gemeinden
und Gemeindeverbände. Eine Freistellung von Schwangeren wird den Gemeinden aber
unter sinngemäßer Anwendung der Vorgaben des Mutterschutzgesetzes empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Die Präsidentin
Bgm. Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann

